

Leistungsvertrag

zwischen

der **Gemeinde Ins**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region**¹, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

der **Stiftung Albert Anker-Haus Ins**, handelnd durch den Stiftungsrat

(nachstehend **Stiftung** genannt)

für die Beitragsperiode 2024-2027

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang 2 aufgeführt.

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck der Stiftung

¹ Die Stiftung betreibt nach der Zweckbestimmung ihrer Stiftungsurkunde das Centre Albert Anker in Ins.

² Die Stiftung bringt den Beitraggebern Änderungen der Stiftungsurkunde innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche die Stiftung erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.

² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit der Stiftung.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben der Stiftung

Art. 3 Katalog der Leistungen

¹ Sammlung: Die Stiftung pflegt und dokumentiert die eigene Sammlung und orientiert sich dabei an den Ethischen Richtlinien für Museen des International Council of Museums (ICOM). Die Stiftung:

- a leiht Objekte der eigenen Sammlung für Ausstellungen im In- und Ausland aus,
- b erweitert die Sammlung massvoll und in Übereinstimmung mit ihrem Sammlungskonzept (in Erarbeitung).

² Ausstellungen: Die Stiftung konzipiert und realisiert Ausstellungen auf Deutsch und Französisch, die mindestens regionale Beachtung finden. Sie zeigt:

- a eine professionell konzipierte Dauerausstellung zu Leben und Werk von Albert Anker (im ehemaligen Ökonomietrakt), in der Wirken und Werk Albert Ankers kontextualisiert und Bezüge zur Schweizer und Europa-Geschichte sowie Gesellschaft und Politik geschaffen werden. Die Dauerausstellung kann individuell besucht werden.
- b das ehemalige Atelier des Künstlers und seine historische Wohnung. Diese können nur im Rahmen einer Führung besichtigt werden.
- c professionell kuratierte Wechselausstellungen im Kunstpavillon, in denen themenspezifisch verschiedene Aspekte und Facetten von Albert Ankers Schaffen beleuchtet werden. Die Wechselausstellungen zeigen Originalwerke aus der Sammlung der Stiftung. Die Wechselausstellungen können während der Öffnungszeiten des Centre Albert Anker individuell besucht werden, ausserhalb der Öffnungszeiten nur im Rahmen einer Führung.
- d professionell kuratierte Sonderausstellungen (von zeitgenössischen Kunstschaaffenden) mit Bezug zu Albert Anker im Kunstpavillon und im Garten. Die Sonderausstellungen können individuell besucht werden.

³ Veranstaltungen: Die Stiftung realisiert Anlässe mit professionellen Kulturschaaffenden, vorwiegend in den Bereichen Musik, Theater und Literatur.

⁴ Kulturvermittlung: Die Stiftung spricht mit den Vermittlungsangeboten in Deutsch und Französisch unterschiedliche Zielgruppen an und fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaaffen. Die Stiftung realisiert:

- a öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Vorträge, Lesungen und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
- b stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Sie stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, unterhält einen didaktischen Raum und präsentiert das Angebot auf der Plattform "Kultur und Schule" des Amtes für Kultur.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Die Stiftung erarbeitet ein Sammlungskonzept.
- ² Die Stiftung prüft eine Gesamtdigitalisierung und Zusammenführung der Inventare.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Die Stiftung arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- ² Die Stiftung ist Mitglied im Spartenverband mmBE und strebt die Mitgliedschaft beim Verband der Museen der Schweiz VMS an.
- ³ Die Stiftung legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ⁴ Die Stiftung erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁵ Die Stiftung macht in geeigneter Form auf ihre Aktivitäten aufmerksam. Sie trägt der Zweisprachigkeit der Region im Betrieb angemessen Rechnung. Sie weist in ihrer Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁶ Die Stiftung gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁷ Die Stiftung trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁸ In ihrer Personalpolitik berücksichtigt die Stiftung die Diversität und achtet auf Nichtdiskriminierung.
- ⁹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet die Stiftung die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ¹⁰ Tritt die Stiftung gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeberin auf, leistet sie Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von der Stiftung geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- ¹¹ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich die Stiftung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ¹² Die Stiftung sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- ¹³ Die Stiftung verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Sie orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 110'000**
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Gemeinde Ins 50 Prozent, d. h. CHF 55'000
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 44'000
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 11'000
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Die Stiftung verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft und weitere durch die Stiftung benutzte Räumlichkeiten sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Die Stiftung strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache der Stiftung. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit der Stiftung zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

- ¹ Die Stiftung erbringt ihre Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Sie erwirtschaftet Eigenmittel aus Einträgen, Vermietungen und weiteren Einnahmen.
- ² Die Stiftung bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Gemeinde Ins entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. März.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.
- ³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2 jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Stiftung weiter.

Art. 13 Rechnungslegung

- ¹ Die Stiftung wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) an.
- ² Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch die Stiftung weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Die Stiftung unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 31. Mai des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt unterzeichnetem Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags.
- ³ Die Gemeinde Ins leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der Stiftung sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Gemeinde Ins.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit der Stiftung deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Die Stiftung erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Stiftung. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

² Erfüllt die Stiftung den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Bezug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Stiftungsrat des Centre Albert Anker, das zuständige Organ der Gemeinde Ins, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben der Stiftung gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

- Stiftung Albert Anker Haus Ins

Ins, den 29. 11. 2022

Präsident

Leiterin Centre Albert Anker


Roger von Wattenwyl


Daniela Schneuwly

- Gemeinderat der Gemeinde Ins mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes mit [Beschluss-Nr.] _____ vom _____
- Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss-Nr. _____ vom _____

Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes

Anhang 1: Reporting-Blatt Centre Albert Anker

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung <i>Messung der Leistung</i>	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
Sammlung	Lagerung und Betreuung der Sammlung:					
	- <i>Orientierung an ICOM-Richtlinien</i>	ja				
	Ergänzung der Sammlung mit neuen Objekten:					
	- <i>Anzahl neue Objekte</i>	offen				
	Ausleihe von Sammlungsobjekten					
Ausstellungen	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
	- <i>Anzahl ausgeliehene Objekte</i>	offen				
	Präsentation von Dauerausstellungen:					
	- <i>Dauerausstellung vorhanden</i>	ja				
	Präsentation von Wechsel- und Sonderausstellungen:					
Veranstaltungen	- <i>Anzahl Wechselausstellungen</i>	1				
	- <i>Anzahl Sonderausstellungen</i>	offen				
	Durchführung von Kulturveranstaltungen:					
	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	4				
	Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote für Erwachsene, Kinder und Jugendliche:				
Zugänglichkeit	- <i>Anzahl Veranstaltungen</i>	180				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung:					
	- <i>Anzahl buchbare Angebote</i>	3				
	Pädagogisches Begleitmaterial:					
	- <i>Angebot vorhanden</i>	ja				
Ausstrahlung	Öffnungstage im Jahr	140				
Besucherzahlen	Statistische Angaben					
	<i>Detaillierte Besucherstatistik vorhanden</i>	ja				
Schulische Vermittlung	<i>Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution</i>	4'500				
	<i>Anzahl teilnehmende Klassen</i>	20				
	Online-Auftritt	<i>Anzahl Besuche ("Sessions") der Website</i>	offen			
Medienecho	<i>Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media</i>	offen				
	<i>Anzahl abonnierte Newsletter</i>	offen				
	<i>Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien</i>	25				

Rahmenbedingungen (Art. 6)						
Art. 6 Abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	ja				
Art. 6 Abs. 5, 6, 7	Lohngleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	ja				
Art. 6 Abs. 8	Beachtung der Richtgagen und Richtlöhne	ja				
Art 6 Abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Art. 6 Abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	ja				
Art. 6 Abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform https://saubere-veranstaltung.ch/	ja				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	0				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	65 %				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel	offen				

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeitrag gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Erarbeitung Sammlungskonzept					
Prüfung Gesamtdigitalisierung und Zusammenführung Inventare					

Anhang 2: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Centre Albert Anker

Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	294	Meienried	3
Aegerten	137	Meinisberg	83
Arch	103	Merzligen	25
Bargen	65	Mörigen	56
Bellmund	106	Müntschemier	96
Biel/Bienne	3'504	Nidau	435
Brügg	271	Oberwil b.B.	56
Brüttelen	38	Orpund	179
Büetigen	56	Pieterlen	288
Bühl	30	Port	236
Büren a.A.	226	Radelfingen	81
Diessbach	64	Rapperswil	166
Dotzigen	95	Rüti b.B.	55
Epsach	21	Safnern	123
Erlach	90	Scheuren	29
Evilard	170	Schüpfen	241
Finsterhennen	37	Schwadernau	43
Gals	53	Seedorf	198
Gampelen	61	Siselen	38
Grossaffoltern	193	Studen	213
Hagneck	26	Sutz-Latringen	89
Hermrigen	21	Täuffelen	181
Ipsach	253	Treiten	28
Jens	41	Tschugg	30
Kallnach	141	Twann-Tüscherz	74
Kappelen	90	Vinelz	56
Lengnau	332	Walperswil	67
Leuzigen	81	Wengi	39
Ligerz	35	Worben	150
Lüscherz	35		
Lyss	975	Total	11'000